

Wert-Ideen.Berlin

- Value Investing
- Liberale Philosophie
- Kritischer Rationalismus
- Österreichische Schule
- Finanzanalyse
- Rechnungslegung
- Kapitalmarkt
- Wertorientierte Steuerung

Wert-Ideen.Berlin

- wissenschaftlich fundiert
- lesbar und übersichtlich
- kritisch-rational
- nachhaltig und relevant
- fallibilistisch und realistisch
- komplexitätsreduzierend
- freiheitlich-liberal
- wertorientiert



Value Investing & Ideen (VI&I)

2. Jg. (2017), WIB-Blog Nr. 15 vom 24.02.2017

VI&I-Rubrik: Journal Watch

*TARGET2-Risiken im Jahresabschluss der Deutschen Bundesbank (Andreas Haaker) .....1*

*Impressum .....9*



VI&I-Herausgeber  
 PD Dr. Andreas Haaker  
 Haaker@Wert-Ideen.Berlin  
 www.Wert-Ideen.Berlin



Foto: © Andreas Haaker 2017

## TARGET2-Risiken im Jahresabschluss der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank weist im Jahresabschluss 2016 trotz **steigender Risiken** immerhin noch einen **Jahresüberschuss von 963 Mio. €** und einen **Bilanzgewinn von 399 Mio. €** aus (*Deutsche Bundesbank 2016, S. 58*). Der Bilanzgewinn kann mit entsprechender politischer Signalwirkung zu Gunsten des Bundeshaushalts ausgeschüttet werden.

Die Einstellung in die Rücklage wegen der **Ausschüttungssperre** gemäß § 253 Abs. 6 HGB hätte allerdings handelsrechtlich unterbleiben können (*Deutsche Bundesbank 2016, S. 58 und 85*). Dann könnte – sofern genügend freie Rücklagen verfügbar – der gesamte Jahresüberschuss ausgeschüttet werden. Den Erläuterungen ist aber zu entnehmen, dass die vor Einstellung bereits vorhandenen Rücklagen die gesetzliche Rücklage nach § 27 Nr.1 BBankG betreffen (*Deutsche Bundesbank 2016, S. 79*), die wegen der Zweckbindung (Ausgleich von Wertminderungen und Verlustdeckung) nicht als frei verfügbar im Sinne des § 253 Abs. 6 HGB einzustufen ist. Mit der freiwilligen Rücklagenbildung hat man sicherlich **Diskussionen um die Ausschüttungsfähigkeit** an den Bund nach § 27 Nr.2 BBankG vermieden.

Die wesentliche Reduzierung des **Ausschüttungspotentials** erfolgte sowieso nicht im Rahmen der Gewinnverwendung, sondern bei der Gewinnermittlung. Hier wurden eine Reihe von Risiken aufwandswirksam berücksichtigt, indem die **Rückstellung für allgemeine Wagnisse von 13.600 Mio. € um 1.750 Mio. auf 15.350 € Mio. €** erhöht wurde (*Deutsche Bundesbank 2016, S. 76*).



VI&I-Autor:  
Kontakt:



PD Dr. Andreas Haaker  
Haaker@Wert.Ideen.Berlin  
www.Wert-Ideen.Berlin

**Reduzierung des  
Ausschüttungs-  
potentials**

### **Vernachlässigte Vermögensrisiken**

Allerdings werden mit erhebliche Vermögensrisiken behaftete **sonstige Forderungen i.H.v. 754.534 963 Mio. €** aktiviert (*Deutsche Bundesbank 2016, S. 56*). Dazu heißt es:

„Aus dem Individualzahlungssystem TARGET2 des Eurosystems ergeben sich aus grenzüberschreitenden Zahlungen Verrechnungssalden zwischen den Zentralbanken im ESZB, aus denen am Tagesende ein Nettosaldo gegenüber der EZB gebildet wird. Im Jahr 2016 ist dem deutschen Bankensystem über TARGET2 in erheblichem Umfang Zentralbankgeld zugeflossen. Zum Jahresende ergibt sich daher **eine um 170 053 Mio € auf 754 263 Mio € gestiegene Nettoforderung** der Bundesbank gegenüber der EZB, welche in der Unterposition 9.4 ‚Sonstige Forderungen‘ ausgewiesen wird“ (*Deutsche Bundesbank 2016, S. 71*).

Die damit verbundenen **Vermögensrisiken wurden nicht berücksichtigt** und hätten der Höhe nach einen Jahresüberschuss (Gewinn) leicht in einen Jahresfehlbetrag (Verlust) verwandeln können. Das erfährt der Leser des Geschäftsberichts 2016 bei den Erläuterungen zu den **Rückstellungen für allgemeine Wagnisse**:

„**Unberücksichtigt** bleiben bei der Risikobetrachtung die **Risiken aus der TARGET2-Forderung** der Bundesbank gegenüber der EZB und aus der Emission von Euro-Banknoten. Zwar könnte die Bundesbank hypothetisch (im Falle der TARGET2-Forderung nur indirekt als Anteilseigner der EZB) von Risiken betroffen sein, denen das Eurosystem ausgesetzt ist, sofern ein Land den gemeinsamen Währungsraum verlassen und dessen Zentralbank ihre

**Um 754.263 Mio €  
gestiegene  
Nettoforderung**

**Risiken aus  
TARGET2-Forderung  
unberücksichtigt**

TARGET2-Verbindlichkeit gegenüber der EZB beziehungsweise ihre Banknotenverbindlichkeiten gegenüber der EZB (8%-Anteil) und den nationalen Zentralbanken nicht begleichen würde. Die Bundesbank geht jedoch nicht vom Eintreten dieses Szenarios aus, sodass letztlich die Kreditrisiken ausschlaggebend sind, die sich aus den Operationen des Eurosystems zur Liquiditätsbereitstellung ergeben“ (*Deutsche Bundesbank* 2016, S. 76).

Bei der **Zuführung zur Rückstellung** für allgemeine Wagnisse i.H.v. 1.750 Mio. € werden u.a. auch Kreditrisiken aufgrund von EZB-Entscheidungen *berücksichtigt* (vgl. im Einzelnen *Deutsche Bundesbank* 2016, S. 75 f). Bemerkenswerterweise werden dabei aber die zum Bilanzstichtag 2016 bestehenden **Zinsänderungsrisiken willkürlich** nur zur Hälfte erfasst:

„Für den Jahresabschluss 2017 ist eine weitere Aufstockung der Risikovorsorge zu erwarten, da die Zinsänderungsrisiken im Jahresabschluss 2016 nur hälftig berücksichtigt wurden“ (*Deutsche Bundesbank* 2016, S. 76).

Warum „nur hälftig“? Anscheinend kann der **Gewinn oder Verlust** der Bundesbank fast **beliebig** über die Zuführung oder Auflösung der Rückstellung für allgemeine Wagnisse **gesteuert** werden.

### **Rechtsgrundlage für die Bilanzierungsweise**

Die Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen müsste in § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zu finden sein, wo es heißt:

„Das Rechnungswesen der Deutschen Bundesbank hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Der Jahresabschluß ist unter Berücksichtigung der Aufgaben der

**Willkürliche  
Vernachlässigung  
von Zinsänderungsrisiken**

**Rechtsgrundlage  
§ 26 Abs. 2 BBankG**

*Deutschen Bundesbank*, insbesondere als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken, aufzustellen und mit den entsprechenden Erläuterungen offenzulegen; die Haftungsverhältnisse brauchen nicht vermerkt zu werden. Soweit sich aus Satz 2 keine Abweichungen ergeben, sind für die Wertansätze die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die Bildung von Passivposten im Rahmen der **Ergebnisermittlung auch für allgemeine Wagnisse** im In- und Auslandsgeschäft, wie sie unter Berücksichtigung der Aufgabe der Deutschen Bundesbank im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für zulässig gehalten wird, bleibt unberührt“ (§ 26 Abs. 2 BBankG).

Die **Rückstellungen für allgemeine Wagnisse** gehen folglich über die Bilanzierung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), die sich in den Wertansätze nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften konkretisieren, hinaus. Es können also mehr Risiken als in einem normalen HGB-Abschluss nach GoB von Kapitalgesellschaften berücksichtigt werden. Maßgeblich für die Risikovorsorge sind:

- die **Aufgaben der Deutschen Bundesbank** und
- die **vernünftige kaufmännischer Beurteilung**.
- 

Sowohl die vollständige **Vernachlässigung der TARGET2-Risiken** als auch die nur willkürlich zur Hälfte berücksichtigten Zinsänderungsrisiken scheinen nicht unbedingt das Ergebnis einer vernünftigen kaufmännischer Beurteilung zu sein, da ein Kaufmann **im Zweifel eher vorsichtig** bilanzieren würde. Das Vorgehen ließe sich wohl mit den Aufgaben der *Deutschen*

***Vernünftige  
kaufmännische  
Beurteilung?***

*Bundesbank* begründen, wobei hier die kaufmännische Beurteilung aufhört und die willkürliche Schätzung anfängt. Zudem ist unklar, inwieweit im Einklang mit der Bilanzierungspraxis von Kreditinstituten, welche den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften unterliegen, ein **Rückstellungstest** für das allgemeine Zinsänderungsrisiko vorgenommen wurde (*IDWRS BFA 3; Haaker 2012*).

### **Handelsrechtliche Beurteilung**

Die Rückstellung für allgemeine Wagnisse stellt eine Besonderheit des BBankG dar und lässt sich nicht aus den handelsrechtlichen Vorschriften ableiten. Allerdings werden nach HGB bestimmte **Vermögensrisiken durch außerplanmäßige Abschreibungen** erfasst.

Der Ausweis als sonstige Forderungen stellt klar, dass es sich bei den **TARGET2-Nettoforderungen** um handelsrechtliche Vermögensgegenstände handelt. Diese sind, da sie als „Verrechnungssalden“ nicht langfristig dem Geschäftsbetrieb dienen, dem Umlaufvermögen zuzuordnen (§ 247 Abs. 2 HGB). Nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den GoB unterliegen sie somit dem **strengen Niederstwertprinzip**. Unabhängig von der Dauer der Wertminderung sind somit Abschreibungen auf einen den Buchwert unterschreitenden beizulegenden Wert erforderlich (§ 253 Abs. 4 HGB).

Nicht ausgeglichene „Verrechnungssalden“ erscheinen als Forderungen zumindest **zweifelhaft**. (Warum erfolgte der Ausgleich nicht?) Soweit der Schuldner nicht mehr oder nur noch im geringeren Umfang Kapitaldienstfähig ist und keine ausreichenden Sicherheiten oder Haftungszusagen bestehen, müsste der beizulegende Wert unter dem Buchwert einer Forderung liegen. Hier weist die *Deutsche Bundesbank* aber darauf hin, dass die Forderung gegenüber der EZB besteht und

**Besonderheit:  
Rückstellung für  
allgemeine Wagnisse**

**Zweifelhafte  
Forderungen**

die **Risiken nur indirekt die Beteiligungsposition** an der EZB betreffen. Auch dieser Posten wird nicht abgeschrieben. In diesem Zusammenhang wäre nicht uninteressant, wie die EZB in ihrem Abschluss mit den TARGET2-Forderungen gegenüber anderen nationalen Notenbanken umgeht.

Die von den Risiken betroffene Beteiligung an der EZB betrifft das nach Art. 28 EZB-Satzung gezeichnet Kapital und wird (trotz Anteilscharakter merkwürdigerweise unter den „Forderungen“ innerhalb des Eurosystems) unverändert mit 1.948 Mio. € ausgewiesen (*Deutsche Bundesbank* 2016, S. 56). Als Anlagevermögen, welches dauernd dem Geschäftsbetrieb dient, wäre nach § 253 Abs. 3 HGB eine **außerplanmäßige Abschreibung** nur bei einer voraussichtlich **dauerhaften Wertminderung** zwingend vorzunehmen. Inwieweit hier die indirekten Risiken aus TARGET2 zum Tragen kommen, lässt sich schwer beurteilen. Doch gilt auch hier, dass der Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Aufgaben der *Deutschen Bundesbank* aufzustellen ist (§ 26 Abs. 2 BBankG). Daraus lassen sich mit etwas Phantasie Abweichungen vom handelsrechtlichen Vorgehen begründen.

### **Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 HGB) dürften die mit TARGET2 zusammenhängenden sonstigen Forderungen jedenfalls **wesentlich** sein (in Mio. €), denn

- sie belaufen sich auf **mehr als die Hälfte der Bilanzsumme:**
- 
- **übersteigen das Eigenkapital** (Grundkapital und Rücklagen) um das **135-fache:**

**Dauerhafte  
Wertminderungen**

**Wesentlich für  
V/F/E-Lage**

Sonstige Forderungen / Nach Ausschüttung  
verbleibendes Eigenkapital  
= 754.534 / 5.564 = 13.561 %

und

- führten bei einem Wegfall zu einem hohen negativen Eigenkapital:

- 

Eigenkapital (nach Ausschüttung) - sonstigen  
Forderungen = 5.564 - 754.534  
= -748.970 Mio. €.

### Schlussbemerkung

Gewinne der **Deutschen Bundesbank** sind nach Erreichung der gesetzlichen Rücklage nach § 27 BBankG an den Bund auszuschütten. Der betreffende Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank aufzustellen (§ 26 Abs. 2 BBankG). Die **gestiegenen Rückstellungen** und das **„knappe Ergebnis“** rechtfertigte Bundesbankpräsident *Jens Weidmann* wie folgt:

„Es ist nicht unser Geschäftsmodell, **Gewinne für den Bundesfinanzminister** zu produzieren“ (zitiert nach *o.V.* 2017).

Angesichts der **hohen Risiken** im Zusammenhang mit den als Geldpolitik bezeichneten **EZB-Maßnahmen** und der sog **Eurorettung** möchte man ergänzen:

„Es ist auch **nicht Aufgabe** der *Deutschen Bundesbank*, einen **Verlust für den Bundesfinanzminister** zu vermeiden.“

### Literatur

*Deutsche Bundesbank* (2016),  
Geschäftsbericht 2016 (Abruf:  
[https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Geschaeftsberichte/2016\\_geschaeftsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Geschaeftsberichte/2016_geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile) ).

**Gewinn für  
Bundesfinanzminister**



*Haaker, Andreas* (2012), Zur verlustfreien Bewertung des Bankbuches im handelsrechtlichen Jahresabschluss von Kreditinstituten, in: Seicht, Gerhard (Hrsg.), Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 2012, Wien 2012, S. 99-114.

*o.V.* (2017), Schäubles Haushalt ohne Bundesbank-Milliarden, in: Börsen-Zeitung (BZ), Nr. 39 vom 24.02.2017, S. 1.

### **Zitierhinweise**

Haaker, Andreas, TARGET2-Risiken im Jahresabschluss der Deutschen Bundesbank, in: Value Investing & Ideen (VI&I), 2. Jg. (2017) WIB-Blog 15/2017 vom 24.02.2017 [Abruf: [www.Wert-Ideen.Berlin](http://www.Wert-Ideen.Berlin)].

Haaker, in: VI&I 15/2017 [Abruf: [www.Wert-Ideen.Berlin](http://www.Wert-Ideen.Berlin)].

**Impressum:****Titel:** VI&I Value Investing & Ideen (WIB-Blog)**Elektronischer Bezug:** <http://www.wert-ideen.berlin/>**ISSN:** 2511-6193**Schriftleitung/Herausgeber:** PD Dr. Andreas Haaker (Email: [Vlundl@Wert-Ideen.Berlin](mailto:Vlundl@Wert-Ideen.Berlin)).**Verlag:** Dr. Haaker – Wert-Ideen.Berlin UG (haftungsbeschränkt), Muthesiusstraße 28, 12163 Berlin. Standort Berlin. Amtsgericht Charlottenburg/Registergericht: HRB 182079 B. Geschäftsführer: PD Dr. Andreas Haaker. (Email: [Verlag@Wert-Ideen.Berlin](mailto:Verlag@Wert-Ideen.Berlin)).**Erscheinungsweise:** fortlaufend, nummeriert und datiert, mehrfach pro Jahr.Soweit rechtlich im Rahmen der von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erfassten Tätigkeiten relevant, gilt der [DVFA-Verhaltenskodex](#).

**Rechtlich Hinweise:** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten auf Wert-Ideen.Berlin oder der Dr. Haaker – Wert-Ideen.Berlin UG (haftungsbeschränkt) dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von Dr. Haaker – Wert-Ideen.Berlin UG (haftungsbeschränkt) selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Dr. Haaker – Wert-Ideen.Berlin UG (haftungsbeschränkt) bzw. beim jeweiligen Verfasser. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Dr. Haaker – Wert-Ideen.Berlin UG (haftungsbeschränkt) nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Dr. Haaker – Wert-Ideen.Berlin UG (haftungsbeschränkt)

© 2017 Dr. Haaker – Wert-Ideen.Berlin UG (haftungsbeschränkt). Alle Rechte vorbehalten.